

## Richtlinien zur Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt

### 1. Präambel

Zur Belebung der Innenstadt gibt sich die Stadt Eichstätt folgende Richtlinien.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung ist auf das in der Anlage 1 „Zentraler Versorgungsbereich zzgl. der Innenstadtergänzung (Spitalstadt)“ abgegrenzte Gebiet beschränkt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinien.

### 3. Geförderte Betriebe

Gefördert werden können Gastronomie-, Dienstleistungs- sowie Einzelhandelsbetriebe, die in zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Branchen im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Eichstätt vom 25. Juli 2013 ein Gewerbe/ein Unternehmen gründen, übernehmen, erweitern oder innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien verlagern oder ummelden wollen. Die Bewerber müssen ihre Qualifikation glaubhaft begründen können und ein schlüssiges Konzept mit wirtschaftlichem Hintergrund vorweisen.

### 4. Form der Förderung

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Mietzuschusses für die Dauer von drei Jahren.

Der Mietzuschuss beträgt

- im ersten Jahr der Anmietung 2,50 € / m<sup>2</sup> angemieteter Fläche pro Monat
- im zweiten Jahr 2 € / m<sup>2</sup> angemieteter Fläche pro Monat
- im dritten Jahr 1 € / m<sup>2</sup> angemieteter Fläche pro Monat.

Die zuschussfähige Fläche wird auf maximal 120 m<sup>2</sup> begrenzt.

Die Höhe der jährlich verfügbaren Gesamtfördermittel wird im jeweiligen Haushaltsplan durch den Stadtrat festgelegt. Die Förderung einer Verlagerung des Betriebs innerhalb des Fördergebiets ist drei Jahre nach Förderende möglich, soweit der Betrieb sich vergrößert bzw. erweitert. Die Gründung oder Übernahme eines weiteren Betriebs ist jederzeit möglich.

### 5. Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist schriftlich mit Antragsformular beim Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt einzureichen. Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

1. Antragsformular mit Unterschrift/en
2. Vollständiger Businessplan inkl. Finanzplan
3. Stellungnahme der IHK/HWK, der kreditgebenden Bank, der Agentur der Arbeit oder eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zur Tragfähigkeit des Unternehmens
4. Mietvertrag mit Flächenangabe
5. Gewerbeanmeldung, hilfsweise urkundliche Bestätigung der Gründung (Handelsregisterauszug, GbR-Vertrag etc.)
6. ggf. weitere Genehmigungen der Gewerbeaufsicht, des Gesundheitsamts o.ä.
7. Einverständniserklärung gem. Ziffer 7 (Anlage 2)

Die Antragsunterlagen müssen spätestens drei Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingereicht werden. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung.

## 6. Vergabeverfahren

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung durch die Verwaltung ab einer Förderhöhe von 5.000 € je Förderfall durch den Hauptausschuss jeweils zum 30. April und 31. Oktober des Kalenderjahrs. Sonst erfolgt die Entscheidung laufend durch den Oberbürgermeister.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs beschlussreifer Anträge bei der Stadt.

Antragsteller, die aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigt werden können, werden auf einer Warteliste für die Vergabetermine im nächsten Haushaltsjahr vorgemerkt.

## 7. Einschränkungen und Ausschluss

Die Einstellung oder Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstatts innerhalb des Förderzeitraums ist vom Zuschussempfänger unverzüglich anzuzeigen.

Die Einstellung oder Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstatts innerhalb von fünf Jahren nach Ende der Förderperiode begründet einen Anspruch der Stadt auf vollständige Rückzahlung des Förderbetrags. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist vom Zuschussempfänger vor der Zusage einer Förderung abzugeben (Anlage 2).

Die Höhe der jährlich verfügbaren Gesamtfördermittel wird im jeweiligen Haushaltsplan durch den Stadtrat festgelegt. Die Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der im Haushalt veranschlagten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern durch die Stadt Eichstätt vom 01.08.2014 außer Kraft.

Eichstätt, 21.02.2020



Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

---

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich für Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt

Anlage 2: Einverständniserklärung zum Antrag für Innenstadtförderung

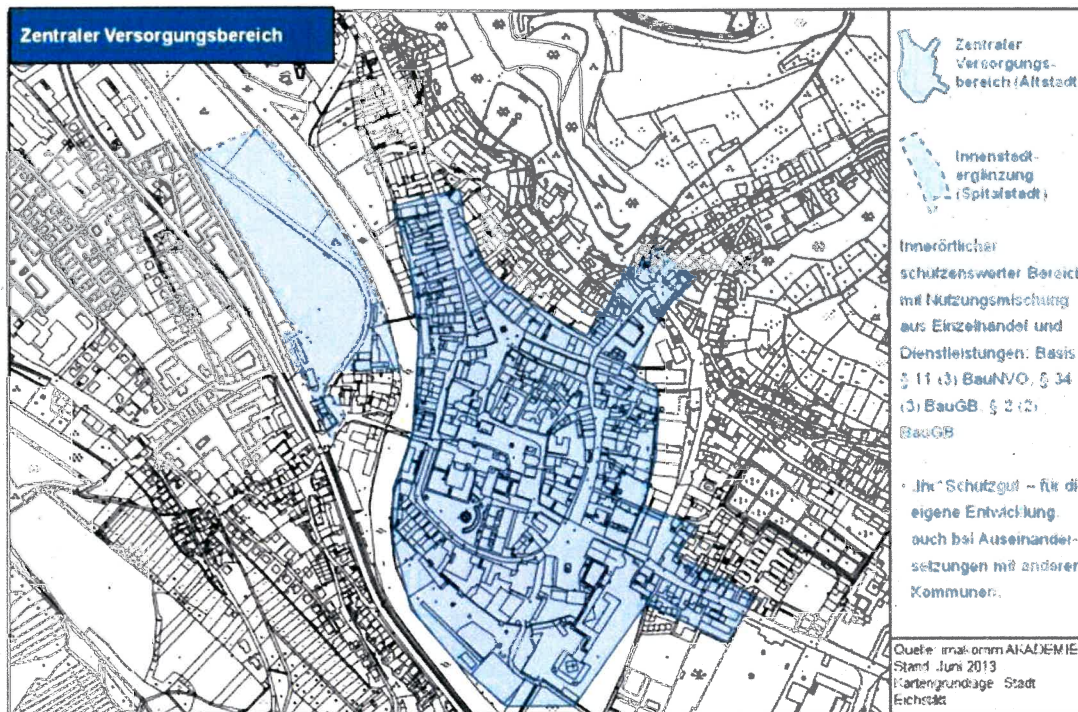
## Anlage 1

zum Antrag für Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt:

### Räumlicher Geltungsbereich der Innenstadtförderung

= zentraler Versorgungsbereich (Altstadt) und Innenstadtergänzung (Spitalstadt)

Abbildung: Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches von Eichstätt



Anlage 2

zum Antrag für Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt:

**Einverständniserklärung des/der Antragsteller/s:**

Für die Anmietung des Mietobjektes

.....in Eichstätt

gem. Mietvertrag vom .....

gewährt die Stadt Eichstätt für maximal 120 m<sup>2</sup> Mietfläche

- im 1. Mietjahr 2,50 €/m<sup>2</sup> Mietzuschuss pro Monat,
- im 2. Mietjahr 2 €/m<sup>2</sup> Mietzuschuss pro Monat,
- im 3. Mietjahr 1 €/m<sup>2</sup> Mietzuschuss pro Monat.

Sofern ich/wir meinen/unseren Betrieb nach Ablauf der geförderten Mietdauer innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Förderung einstellen oder meinen/unseren Betrieb außerhalb des Stadtgebietes von Eichstätt errichte/n bzw. weiter betreibe/n, sind die erhaltenen Zuschussmittel in voller Höhe zurückzubezahlen.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift/en